

II- 835 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 10. Mai 1972

No. 464/J

A n f r a g e

der Abgeordneten BRUNNER
 und Genossen

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
 betreffend Vertrieb ausländischen Fruchtjoghurts auf österreichischen
 Märkten.

Nachdem schon seit geraumer Zeit im Bundesland Tirol Fruchtjoghurt
 schweizerischer Erzeugung auf dem Markt erhältlich war, ist nun seit
 kurzer Zeit auch in Wien Fruchtjoghurt schweizerischer Provenienz auf-
 getaucht.

Es handelt sich dabei um Fruchtjoghurt, schweizerischer Herkunft, wel-
 che in tiefgezogenen Bechern mit Alu-Folie versiegelt, mit einem Gewichts-
 inhalt von 125 g, zu einem Preis von S 3,50 erhältlich ist.

Abgesehen von der Tatsache, des unserer Meinung nach stark überhöhten
 Preises, fallen die anderen Merkmale besonders deutlich ins Gewicht.

- 1.) Während Fruchtjoghurt österreichischer Erzeugung nach den Vorschrif-
 ten bezeichnet ist (Hersteller, Inhalt nach Menge, Fettgehalt etc.),
 ist dies auf den ausländischen Packungen nicht der Fall.
- 2.) Fruchtjoghurt ausländischer Provenienz wird ungeachtet der durch
 das Marktordnungsgesetz für Milch vorgesehenen Gebietsregelung
 ohne Beachtung dieser Tatsache überall verkauft, während österr.
 Fruchtjoghurterzeuger sich striktest an die Gebietsregelung zu hal-
 ten haben.
- 3.) Lt. österr. Lebensmittelgesetz ist es verboten, Milch im Sinne des
 Gesetzes Stabilisatoren, Farbstoffe, Konservierungsmittel etc. zuzu-
 setzen, woran sich österr. Fruchtjoghurterzeuger selbstverständlich
 streng halten. Verschiedene Anzeichen des in Frage stehenden aus-

länd. Produktes weisen darauf hin, daß dies hierbei nicht der Fall sein muß.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

A n f r a g e :

- 1.) Unterliegen ausländische Erzeugnisse, einschließlich Milch und Molkereiprodukte, sobald diese nach Österreich importiert werden, der österreichischen Gesetzgebung und den österreichischen Verordnungen (Lebensmittelgesetz; Marktordnungsgesetz, Kennzeichnungspflicht etc.) gleich inländischen Erzeugnissen?
- 2.) Ist es ausländischen Erzeugern bzw. österreichischen Importeuren auf Grund des Gesetzes gestattet, ausländische Milch und Milchprodukte in Österreich ohne Beachtung von gesetzlichen Gebotsregelungen etc. zu vertreiben?
- 3.) Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um ausländische Erzeugnisse zumindestens den gegenüber rigorosen Bestimmungen bezüglich quantitativer und qualitativer Inhaltsangabe, wie auch Preisgestaltung zu unterwerfen, wie dies inländischen Erzeugern laut Gesetz und Verordnung vorgeschrieben ist?